jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/8/27 89/15/0059

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1990

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §9 Abs1;
LAO Wr 1962 §7 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 131;

Rechtssatz

Der Geschäftsführer haftet nicht für Abgaben, die erst nach seiner Abberufung zu entrichten waren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150059.X05

Im RIS seit

27.08.1990

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at